

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3267 — CRH/Cementbouw)**

(2003/C 207/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. August 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CRH Nederland BV („CRH“), das der irischen CRH Gruppe angehört erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Aktienkauf die Kontrolle über Teile des niederländischen Unternehmens Cementbouw Holdings BV („Cementbouw“), das von der CVC Gruppe kontrolliert wird.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CRH: Herstellung von und Handel mit Baustoffen, einschließlich Pflastersteine, Decken und Wände; Betrieb von Heimwerkermärkten;
 - Cementbouw (erworbene Geschäftsbereiche): Herstellung von und Handel mit Baustoffen einschließlich Pflastersteine, Decken und Wände; Betrieb von Heimwerkermärkten; Cementbauws Mischbetonaktivitäten sind nicht Bestandteil dieses Zusammenschlusses
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3267 — CRH/Cementbouw, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ Abl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: Abl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ Abl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: Abl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.